

Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.12.2021

TOP 1 Bürgerfragen

Ein Bürger fragt nach dem Hintergrund weshalb der Gemeinderat der Stadt Möckmühl in seiner letzten Sitzung eine Katzenschutzverordnung erlassen hat.

BM Stammer erläutert, dass die Verordnung zur Eindämmung der Population von wilden und streunenden Katzen in Möckmühl erlassen wurde.

Des Weiteren würde der Bürger gerne wissen wie der Sachstand bzgl. des Breitbandanschlusses allgemein in Möckmühl ist.

BM Stammer erklärt, dass es hier zwei Verfahren gibt. Es sei eine Aufgabe des Bundes. Der Bund legt diese Aufgabe durch Förderungen als Anreiz auf die Kommunen um. Die sog. „weiße Flächen“ sind unterversorgte Flächen. Es werden 50 % durch den Bund und nochmals 40 % vom Land gefördert. Bei einer Förderung von 9 Mio. Euro bleibt eine Selbstbeteiligung i. H. v. 2 Mio. Euro. Bittelbronn zählt komplett zu den sog. „weißen Flächen“. Zu den weißen Flächen gehören auch sämtliche Schulen, teilweise Züttlingen und die Industriegebiete. Zudem gibt es durch die Firma Toni Angebote zur Breitbandversorgung. Bei einer Vertragsannahme von über 20 % der Bevölkerung, wird es einen weiteren Zuschuss durch die Firma Toni geben. Die Stadt ist hier nicht Auftraggeber.

TOP 2 Einziehung (Entwidmung) des Feldwegs Flst. Nr. 140 - Gemarkung Bittelbronn Vorlage: 404/2021

Beschluss:

Die Entscheidung wird nach einer Ortsbegehung getroffen.

TOP 3 Bebauungsplanverfahren und Verfahren zu den Örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für das Plangebiet Brückenstraße im Stadtteil Züttlingen - Satzungsbeschluss
Vorlage: 408/2021

Beschluss:

1. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden entsprechend der Abwägungstabelle des Büros AGOS, Stuttgart, Stand 14.12.2021 wie von der Verwaltung vorgeschlagen, abgewogen und behandelt.
2. Der Erlass folgender Satzung über den Bebauungsplan „Brückenstraße 1. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen:

**Landkreis Heilbronn
Stadt Möckmühl**

S a t z u n g

über den

Bebauungsplan „Brückenstraße 1. Änderung“ mit den örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.10.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S.587) und der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 01. 08.2019 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung den

Bebauungsplan „Brückenstraße 1. Änderung“

als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften vom 14.12.2021, Maßstab 1: 1 000, ausgearbeitet vom Büro AGOS, Stuttgart, maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. Planzeichnung zum Bebauungsplan-Entwurf „Brückenstraße 1. Änderung“ und zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO, Maßstab: 1:1.000
2. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan-Entwurf „Brückenstraße 1. Änderung“ und zu den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO
3. Begründung gem. § 9 BauGB

4. Wasserwirtschaftlichen Fachgutachten gemäß den Anforderungen des 378 (3) WHG, Büro Wald + Corbe, Stand 09.08.21 i.V.m. dem Ergänzungsgutachten Stand 01.12.21, Hügelsheim
5. Steckbrief Umweltbelange vom 12.08.2021, Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen
6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.09.21, Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen
7. Natura2000-Vorprüfung vom 21.09.21, Planungsgruppe Ökologie und Information, Unterensingen
8. Schallimmissionsprognose vom 20.07.2021, Beratende Ingenieure Kurz und Fischer, Winnenden
9. Abwägung der Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung, Stand 14.12.2021

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, werden aufgrund von § 74 Landesbauordnung erlassenen Festsetzungen der Satzung zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Möckmühl, den 14.12.2021

S t a m m e r

Bürgermeister

TOP 4 Einbau einer Beregnungsanlage am Sportplatz Züttlingen
Vorlage: 406/2021

Beschluss:

Firma Gartenbau Moser erhält den Auftrag zur Ertüchtigung der Spielfeldberegnung des Sportplatzes Züttlingen zum Preis in Höhe von 55.626,67 € zu vergeben.

TOP 5 Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2021 und Haushaltsplan 2022
Vorlage: 405/2021

Herr Revierförster Klaus Reiner, sowie Herr Tobias Traber vom Kreisforstamt stellen den Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2021 und den Haushaltsplan 2022 vor.

TOP 6 Bekanntgaben, Anfragen, Anträge
